Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5818**
14. Wahlperiode 04. 04. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4329, 14/4458, 14/5793 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe f, Abs. 8 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Als Dritter gelten auch unselbstständige Einheiten der verantwortlichen nicht-öffentlichen Stelle, die sich nicht im Inland oder im Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der europäischen Union befinden.“

Berlin, den 26. März 2001

Petra Pau
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Der Vorschlag nimmt die Kritik des Berliner Datenschutzbeauftragten an einer Regelungslücke des Regierungsentwurfs auf. Unselbstständige Niederlassungen europäischer Unternehmen in Drittländern sind nach der bisher vorgesehenen Regelung für diese Unternehmen keine Dritte. Die Weitergabe von Daten an sie stellt daher auch keine Datenübermittlung im Sinne des Gesetzes dar. Die Schutzvorschriften bezüglich einer Datenübermittlung in Drittstaaten würden hier nicht greifen.

Selbst wenn man mit der Bundesregierung davon ausgeht, solche ausländischen Zweigstellen seien schon nach geltendem Recht als Dritte zu behandeln, ist eine Klarstellung im Gesetz angebracht. Es ist nicht zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmen von sich aus eine ihnen ungünstige Rechtsauslegung akzeptieren, solange diese sich nicht direkt aus dem Gesetzestext ergibt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333